

Zweifel an die Zulässigkeit einer Versammlung i. S. des § 152 GewD. heben. (DVB. 1910 S. 152 [DVG. Hamm]). Derartige Versammlungen sind nur von der Anzeige (§ 5) und Bekanntmachung (§ 6 Abs. 1) befreit; im übrigen gelten ev. §§ 10—14.

Dagegen fallen auch derartige Versammlungen unter § 5 Vereinsgesetz, wenn sie zu politischen werden. Hierüber besagt das RG. Straff. 16 S. 385:

„Sobald irgendwelche gewerbliche Koalitionen behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen das Gebiet des gewerblichen Lebens mit seinen konkreten Interessen verlassen, sobald sie hinübergreifen in das staatliche Gebiet, sobald sie die Organe und die Tätigkeit des Staates für sich in Anspruch nehmen, hören sie auf, gewerbliche Koalitionen zu sein und wandeln sich in politische Vereine um, die als solche den Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts unterliegen. Nicht lediglich die allgemeine Tendenz und das letzte Ziel, sondern lediglich Form und Mittel der Vereinsbestrebungen entscheiden darüber, ob sie politischen Charakter an sich tragen.“

Zu § 7.

Der Veranstalter einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines öffentlichen Aufzuges muß in dem Genehmigungsantrage in solcher Weise bezeichnet werden, daß er von der Polizei vorgeladen oder zum Zwecke von Ermittlungen aufgesucht werden kann. Hierzu genügt in der Regel die Angabe des Vor- und Zunamens, des Wohnortes und der Wohnung. Die Mitteilung, welchen Stand und Beruf der Veranstalter habe, zu fordern, geht über das Maß des Nötigen hinaus und kann ausnahmsweise nur dann begründet sein, wenn besondere Umstände noch Zweifel lassen (DVG. 59 S. 296).

Nach DVG. müssen, um einen Aufzug oder eine öffentliche Versammlung zu verweigern, Tatsachen vorliegen, aus denen eine Störung der öffentlichen Sicherheit, d. h. eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist:

„Wie vom DVG. wiederholt ausgesprochen ist, reichen zur Begründung der Befürchtung einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Anwendungsbereiche des § 7 a. a. D. allgemeine Vermutungen nicht aus; vielmehr bedarf es zur Rechtfertigung der Veragung der Genehmigung konkreter, in den örtlichen Verhältnissen begründeten Tatsachen, die nicht bloß die mehr oder weniger entfernte Möglichkeit einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit eröffnen, sondern diese Gefährdung absehbarerweise besorgen lassen. . . . Ob im einzelnen Falle derartige tatsächliche Voraussetzungen vorhanden sind, welche die Polizeibehörde zu der Annahme berechtigen, daß aus der Veranstaltung eines Aufzuges eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten sei, ist eine nach den jeweiligen Tatumsständen und den gesamten örtlichen und zeitlichen Verhältnissen von Fall zu Fall zu entscheidende Frage. Sie ist unter anderem verneint worden, wenn die Polizeibehörde zur Begründung ihrer Befürchtung nur darauf hingewiesen hatte, daß am Orte der Veranstaltung ein gespanntes Verhältnis zwischen den daselbst vertretenen Parteien bestehe, oder daß starke nationale Gegensätze zwischen ver-

schiedenen Kreisen der Bevölkerung vorhanden seien. Während so allgemein gehaltene Erwägungen für sich allein nicht für ausreichend anzusehen sind, um die Befürchtung einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu begründen, ist andererseits stets in Betracht gezogen worden, welcher Art die Veranstaltung war, um deren Nichtgenehmigung gestritten wurde; denn es ist selbstverständlich, daß bei der Abwägung, ob und welche Gefahren voraussichtlich bei der Zulassung einer Veranstaltung eintreten werden, deren Charakter und Zweck zu berücksichtigen sind.

. Daß auch Gefahren für die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs unter die Gefahren für die öffentliche Sicherheit i. S. des § 7 des RWG. fallen, erscheint nicht zweifelhaft; denn gerade auf den öffentlichen Straßen und Plätzen dient die Regelung und Aufrechterhaltung des allgemeinen Verkehrs dem Schutze eines Teiles derjenigen Rechtsgüter, welche unter den Begriff der öffentlichen Sicherheit zusammengefaßt werden: Leben, Gesundheit und auch das Eigentum sind der Gefahr ausgesetzt, beschädigt zu werden, sobald der öffentliche Verkehr sich nicht so abwickelt, daß Schutz gegen derartige Gefahren gewährleistet ist. Allerdings muß, um einem Aufzug auf öffentlichen Straßen aus diesem Grunde die Genehmigung verweigern zu können, immer ersichtlich sein, daß Tatsachen vorliegen, welche die Befürchtung begründen, daß durch den Aufzug eine wirkliche Gefahr für die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs eintreten werde, während bloße Erschwerungen, vorübergehende Störungen, eine Herabminderung der leichten Abwicklung des Verkehrs und dergleichen nicht ausreichen; denn eine gewisse Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs tritt stets ein, wenn Menschenmengen als festgefügtes und gegliedertes Ganzes, also in der Form eines Aufzuges, durch die Straßen gehen. Dieser Umstand allein hat nach dem Willen des Gesetzgebers die Zulassung öffentlicher Aufzüge nicht hindern sollen." (RWG. 57 S. 327 ff.).

Die Verweigerung der Genehmigung eines öffentlichen Aufzuges ist nicht auf die Voraussetzungen des § 7 RWG. beschränkt:

„vielmehr unterliegt das im übrigen gewährleistete Recht der Versammlungsfreiheit polizeilich allen im Reichsvereinsgesetz oder in anderen Reichsgesetzen enthaltenen Beschränkungen (§ 1 Abs. 2 a. a. O.). Dazu gehört nicht nur die Vorschrift in § 1 Abs. 2 des Reichsvereinsgesetzes, sondern es fallen darunter auch diejenigen des § 24 a. a. O. und mit ihr die darin aufrecht erhaltenen, eine Beschränkung des Versammlungsrechts enthaltenden landesgesetzlichen Bestimmungen.

Zu derartigen zwingenden Vorschriften gehören die durch das Reichsvereinsgesetz ausdrücklich aufrecht erhaltenen Polizeiverordnungen zum Schutze der Feier der Sonn- und Festtage. Die Polizeibehörden sind an sie gebunden; das freie Ermessen ist bei ihnen ausgeschlossen. Ausnahmen von ihnen sind nur insoweit zulässig, als solche in den Verordnungen selbst vorgesehen sind, und es wird daher durch letztere ein objektives Recht geschaffen, welchem die Beurteilung einer polizeilichen Verfügung in allen Fällen und auch dann unterworfen ist, wenn in der Begründung auf die fraglichen Vorschriften zunächst nicht Bezug genommen worden ist." (RWG. 60 S. 318).

Nach dieser Entscheidung kann die Abhaltung öffentlicher Versammlungen und Aufzüge an den Sonn- und Feiertagen für die Zeit vor der Beendigung des vormittägigen Hauptgottesdienstes ver-

boten werden, ohne daß zu prüfen ist, ob tatsächlich eine Störung der Sonntagsruhe herbeigeführt werden würde.

Die Genehmigung zu öffentlichen Aufzügen und Versammlungen kann unter Bedingungen erteilt werden; diese Genehmigungsbedingungen enthalten polizeiliche Verfügungen (DVG. 60 S. 321).

Die Genehmigung kann nachträglich zurückgenommen werden, wenn die Polizei sie hätte verweigern können. Auf welchem Wege die Polizei zu einer anderen Auffassung hinsichtlich des Aufzuges gelangte, ob auf Grund neuer Tatsachen oder nochmaliger Erwägungen, ist gleichgültig (DVG. 57 S. 324/25).

Zu § 7 RWG. hat das DVG. im 63. Bd. S. 279 ff. ferner folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Sollen an einem Orte zwei Aufzüge, deren Teilnehmer in einem so scharfen politischen Gegensatz stehen wie die Mitglieder von Kriegervereinen und die Anhänger der sozialdemokratischen Partei, zu derselben Zeit und unter Benutzung derselben Straßen stattfinden, und ist ein Zusammentreffen beider Aufzüge nicht zu vermeiden, so rechtfertigt sich die Annahme, daß eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist.

2. Mehrere Anträge auf Genehmigung öffentlicher Aufzüge sind insoweit als gleichberechtigt anzusehen und zu behandeln, als nicht die Art, in der, oder der Zweck, zu dem die Aufzüge veranstaltet werden sollten, an und für sich und unabhängig von anderweitigen Umständen die Verfassung der Genehmigung rechtfertigt.

3. Bei der Beforgnis, daß die gleichzeitige Abhaltung mehrerer Aufzüge, für die gleichberechtigte Anträge vorliegen, die öffentliche Sicherheit gefährden würde, liegt es der Polizeibehörde ob, entweder im Wege der Verhandlung mit den Veranstaltern oder durch Auferlegung entsprechender Bedingungen in bezug auf Zeit und Ort diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche den gleichberechtigten Interessen der mehreren Veranstalter Rechnung zu tragen, zugleich aber auch das öffentliche Interesse sicherzustellen geeignet sind.

Über das Tragen roter Fahnen bei öffentlichen Aufzügen und deren Verbot führt das DVG. 66 S. 343 ff. folgendes aus:

„Daß das Tragen und Entfalten einer roten Fahne und das Tragen revolutionärer oder nationalpolnischer Abzeichen auf Grund der Bestimmung in § 10 II 17 WR. polizeilich verboten werden kann, wenn und soweit solche Handlungen als eine Demonstration gegen die bestehende öffentliche Ordnung zu wirken bestimmt und geeignet sind, hat der Gerichtshof in Übereinstimmung mit dem Kammergericht in ständiger Rechtsprechung anerkannt

An dieser Rechtsprechung ist auch unter der Herrschaft des RWG. vom 19. April 1908 bei der Veranstaltung eines öffentlichen Aufzuges festzuhalten.



Durch § 7 des RWG. ist bestimmt worden, daß Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der polizeilichen Genehmigung bedürfen, und daß diese Genehmigung nur dann versagt werden darf, wenn aus der Veranstaltung des Aufzugs Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Damit ist ausgesprochen, daß die Veranstaltung des Aufzugs, also die Zulassung zu der im Aufzug enthaltenen Benutzungsart der öffentlichen Straßen, von keinen anderen als sicherheitspolizeilichen Erwägungen abhängig gemacht werden darf. Wird die Genehmigung erteilt, so ist damit zu erkennen gegeben, daß dem einzelnen Aufzuge, d. i. der durch ihn geplanten Benutzung bestimmter Straßen innerhalb bestimmter Zeit, Hindernisse in dem geltenden öffentlichen Rechte nicht entgegenstehen. Keineswegs ist aber durch den § 7 a. a. O. den Teilnehmern eines genehmigten Aufzugs eine Ausnahmestellung gegenüber dem Gesetze gegeben; vielmehr bestehen für sie die Schranken der allgemeinen Rechtsordnung unverändert weiter; sie bleiben daher auch den gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen, welche durch die öffentliche Ordnung auf den Straßen und durch die Ordnung, Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf ihnen bedingt werden, ebenso unterworfen wie das übrige nicht im Aufzuge vereinigte Publikum. Nur insoweit nehmen die Teilnehmer des Aufzugs eine Ausnahmestellung ein, als ihnen die Benutzung der Straße in der Form einer geschlossenen Menschenmenge gestattet ist und nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit verboten werden kann. Soweit dieses Recht nicht beeinträchtigt wird, unterliegen dagegen die Teilnehmer an einem Aufzuge denjenigen Beschränkungen, welche durch die Forderungen der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, insbesondere auch durch die Forderungen der Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs geboten sind. Falls daher nach dem geltenden örtlichen Rechte, beispielsweise durch Polizeiverordnung, das Fahren auf dem Bürgersteig oder auf der in der Fahrrichtung linken Seite des Fahrdammes verboten ist, so gilt dieses Verbot auch für einen mit Wagen veranstalteten Aufzug. Falls die Teilnehmer am Aufzug in sittlich anstößiger oder Ärgernis erregender Weise (Masken) erscheinen, so kann die Polizeibehörde zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit einschreiten: denn dieses Einschreiten richtet sich nur gegen das ordnungswidrige Erscheinen der Teilnehmer am Zuge in der Öffentlichkeit, nicht gegen die Veranstaltung des Zuges an sich. Auf dem gleichen Boden bewegt sich die Frage, ob das Mitführen von roten Fahnen oder sonstigen Abzeichen, welche die öffentliche Ordnung zu stören geeignet sind, in einem genehmigten Aufzug untersagt werden kann; denn das Tragen dieser Abzeichen ist nicht ein Bestandteil oder Begriffsmerkmal des Aufzugs, sondern nur eine Begleiterscheinung bei der Ausübung des Rechtes, sich in geschlossener Menge über öffentliche Straßen oder Plätze fortzubewegen.

Dem stehen auch nicht die Bestimmungen in § 1 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 des RWG. entgegen, selbst wenn, was hier unerörtert bleiben kann, davon ausgegangen wird, daß das Recht der Veranstaltung öffentlicher Aufzüge dem Vereins- und Versammlungsrecht überall gleichzustellen und ein öffentlicher Aufzug als eine öffentliche Versammlung i. S. des RWG. anzusehen ist. . .

Wie in § 1 Abs. 1 S. 1 des RWG. der Grundsatz der Vereins- und Versammlungsfreiheit aufgestellt ist, so bezieht sich auch die Vorschrift des Satzes 2 im Abs. 1 und des Abs. 2 nur auf solche polizeiliche Maßnahmen, die eine Beschränkung dieser Vereins- und Versammlungsfreiheit bezwecken oder mit sich bringen. Der einzelne aber erhält dadurch, daß er von seinem Vereins- und Versammlungsrechte Gebrauch macht, keine Ausnahmestellung gegenüber dem Gesetze und kein Vorrecht, die allgemeine Rechtsordnung zu durchbrechen. Daher können auch die allgemeinen Befugnisse der Polizei, die nicht

vereinsrechtlicher Natur sind und sich nicht gegen das Recht, Vereine zu bilden und Versammlungen abzuhalten, richten, nicht deshalb außer Kraft treten, weil die davon betroffenen Personen sich gerade in Ausübung ihres Vereins- oder Versammlungsrechts befinden Aus diesem Grunde findet das polizeiliche Einschreiten gegen das demonstrative Mitführen von roten Fahnen usw. in einem Aufzug in dem § 1 des RBG. keine Schranke; denn es richtet sich nicht gegen das Recht, sich in der Form des Aufzugs zu versammeln, sondern gegen das ordnungswidrige Auftreten des einzelnen Versammlungsteilnehmers in der Öffentlichkeit.

Sonach bleibt nur zu prüfen, ob die polizeiliche Anordnung, daß rote Fahnen, revolutionäre oder nationalpolnische Abzeichen in dem Aufzuge nicht getragen werden dürften, in den zeitlichen und örtlichen Umständen die erforderliche Begründung fand. Dies ist zu bejahen; denn die Benützung roter Fahnen oder das Hervorkehren revolutionärer oder nationalpolnischer Abzeichen in einem mit massenhafter Beteiligung veranstalteten Umzug auf öffentlichen Straßen ist geeignet, als Demonstration zu wirken, die politischen oder nationalen Gegensätze zu verschärfen und dadurch, wenn auch vielleicht nicht die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu gefährden, so doch mindestens die öffentliche Ordnung zu stören.“

Über die Zurücknahme einer auf Grund des § 7 erteilten Erlaubnis führt das DBG. aus:

„ . . . Es kann indes kein Zweifel darüber bestehen, daß die Polizei zur Zurücknahme einer von ihr auf Grund des § 7 a. a. O. erteilten Genehmigung jedenfalls dann befugt ist, wenn ihr nachträglich neue Tatsachen bekannt werden, welche zu einer anderen Auffassung führen können, oder wenn sich, was dem rechtlich gleichsteht, nachträglich herausstellt, daß die Polizei durch unrichtige Angaben über den Sachverhalt getäuscht worden ist.“ (DBG. 53 S. 264).

Gegen die Verweigerung der Genehmigung gibt das Vereinsgesetz keine Rechtsmittel, sie ist aber eine polizeiliche Verfügung, mithin gelten die gewöhnlichen Rechtsmittel (§§ 127, 128, 50 III DBG.). Der Klagende muß nachweisen, daß die angefochtene Verfügung der erforderlichen tatsächlichen Voraussetzungen entbehrt.

Die Angabe der Gründe i. S. des § 7 bei verweigerter Genehmigung ist nur instruktionell vorgeschrieben, so daß die unterbliebene Angabe die Versagung der Genehmigung nicht ungültig macht (DBG. 66 S. 336).

Die Genehmigung kann durch eine erneute Verfügung zurückgenommen werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zu einer Verweigerung der Genehmigung berechtigt hätten wie auch dann, wenn die Polizei auf Grund nochmaliger Erwägungen die Überzeugung gewinnt, daß die öffentliche Sicherheit gefährdet sein werde.

Das DBG. 57 S. 322 ff. leitet diese Ansicht — gegen Linden-berg, Friedenthal, Stier-Somlo und Romen — aus dem Amte der Polizei in § 10 II 17 MR. her, dessen „den Schutz der Allgemeinheit bezweckende Normen des öffentlichen Rechtes derart zwingender

Natur sind, daß die Polizei auf ihre Handhabung nicht verzichten kann. Soll sie daher in den Stand gesetzt werden, ihrer Aufgabe in dem erforderlichen Maße gerecht zu werden, so kann ihre Entscheidung durch eine Beschränkung irgendwelcher Art nicht eingeengt werden. Dementsprechend muß ihr auch die Befugnis, einem Aufzuge die Genehmigung zu versagen, selbst dann zugesprochen werden, wenn sie die Genehmigung anfänglich erteilt hatte und erst später zu der Überzeugung gelangt ist, daß der genehmigte Aufzug die öffentliche Sicherheit zu gefährden geeignet ist und insolgedessen mit den von ihr zu schützenden öffentlichen Interessen nicht vereinbar ist. Dabei ist von der Zulässigkeit des Widerrufs die Frage zu trennen, ob der Widerruf sachlich begründet war. Dies hängt davon ab, ob zur Zeit des Widerrufs diejenigen tatsächlichen Voraussetzungen vorhanden waren, welche zur Versagung der Genehmigung berechtigt haben würden.

Zu § 8.

Versammlungen in einem unüberdachten, aber rings umbauten oder ummauerten Hofe oder in einem Garten ist keine Versammlung i. S. des § 8, sondern eine solche unter freiem Himmel i. S. des § 7 (DVG. 56 S. 308 und 55 S. 277). Auch eine ausdrücklich in den Hof oder Garten eines Etablissements einberufene Versammlung bleibt eine solche unter freiem Himmel auch dann, wenn der Hof oder Garten ein Zubehör eines geschlossenen Raumes bildet (DVG. 66 S. 333).

Eine „Verlegung“ einer Versammlung i. S. des § 8 liegt nicht nur dann vor, wenn sie an dem einen Orte begonnen und an einem anderen fortgesetzt, sondern auch dann, wenn sie sogleich statt an dem ursprünglich in Aussicht genommenen Orte an einem anderen abgehalten wird. Dies ergibt sich aus Begriff und Sprachgebrauch (DVG. 66 S. 332 ff.).

Zu § 9.

Das Reden von Laien am Grabe macht nach RG. Johow 38 C/37 das Leichenbegängnis zu einem ungewöhnlichen. Es bedarf also der Anzeige. Auch eine kurze Erklärung „Im Namen der sozialdemokratischen Wähler des 4. Wahlkreises“ soll hierzu gehören; nicht aber die Worte: „Ruhe sanft!“ (Vgl. die Zitate bei Roman, Vereinsgesetz, 1912, S. 106).

„Veranstalter“ eines ungewöhnlichen Leichenbegängnisses ist auch der, der ein gewöhnliches durch eine Rede, rote Fahne usw. zum ungewöhnlichen macht (RG. in DVB. 09 S. 328).

Zu § 11.

Auch Stöcke, Schirme usw. können „Waffen“ sein, nämlich dann, wenn sie nach dem Willen des Trägers im Einzelfalle zum Angriff be-